

Tatbestandsirrtum

Dieser ist dann gegeben, wenn der [Täter](#) bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört.

Anmerkung: Dadurch wird der [Vorsatz](#) ausgeschlossen, egal ob der [Irrtum](#) vermeidbar oder unvermeidbar war oder ob dieser [Irrtum](#) durch schlichtes Nichtwissen oder durch eine konkrete Fehlvorstellung tatsächlicher oder rechtlicher Art entstanden ist.

Beispiel: Der [Täter](#) gibt einen tödlichen Schuss auf eine vermeintlich leere Regentonne ab, in der zuvor ein spielendes Kind gessen hat. Entscheidend ist allein, dass der im Tatbestandsirrtum Handelnde von der Appell- und Warnfunktion des Tatbestandes nicht erreicht wird.